

Sitzung vom 30. Oktober 2013

**1205. Motion (Einführung einer Jugend-Initiative  
für 12–17-Jährige)**

Die Kantonsräte Andreas Hauri, Zürich, und René Gutknecht, Urdorf, sowie Kantonsrätin Denise Wahlen, Zürich, haben am 8. Juli 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Einführung einer Jugend-Initiative als Instrument für die Mitwirkung von Jugendlichen am politischen Prozess auszuarbeiten. Diese Jugend-Initiative soll für alle im Kanton Zürich wohnhaften 12–17-jährigen Jugendlichen sowie unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit offen stehen. Zur Erreichung einer Jugend-Initiative sind mindestens 500 Unterschriften notwendig. Das Verfahren lehnt sich an jenes der Behandlung von Einzelinitiativen an.

*Begründung:*

Im Kanton Zürich existiert zurzeit kein Instrument, mit dem sich Jugendliche, die noch nicht stimm- und wahlberechtigt sind, ihre Anliegen in strukturierter Form in die kantonale Politik einbringen und somit aktiv am politischen Leben des Kantons partizipieren können.

In unserer direkten Demokratie ist es unerlässlich, dass möglichst viele Menschen aus allen Altersklassen und gesellschaftlichen Schichten am politischen Leben teilnehmen.

Besonders wichtig ist dabei die Einbindung der nachwachsenden Generation, die einerseits nicht nur theoretisch, beispielsweise durch das Unterrichtsfach Staatskunde, sondern auch praktisch, durch direkte Mitwirkungsinstrumente, auf ihre wichtige Rolle als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorbereitet werden soll. Erhebungen belegen, dass gerade junge Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterdurchschnittlich am politischen Leben teilnehmen.

Andererseits sollen die Jugendlichen ihr Umfeld und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen direkt mitgestalten können – denn schliesslich werden sie am längsten davon betroffen sein. Auch ist es wichtig, dass die Jugendlichen der etablierten Politik direkte Impulse und Ideen vermitteln können, denn oft fehlt den Erwachsenen der konkrete Bezug oder die unmittelbare Betroffenheit zur Lebenswelt der Jugendlichen.

(Im Gegensatz oder als Ergänzung zu einem Jugendparlament, siehe KR-Nr. 69/2011, können bei der Jugend-Initiative alle Jugendlichen aktiv mitgestalten und mit 500 Unterschriften im Verfahren analog einer Einzelinitiative Ideen und Innovationen einbringen.)

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Andreas Hauri, Zürich, René Gutknecht, Urdorf, und Denise Wahlen, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

### **1. Heutige Rechtslage**

Gemäss Kantonsverfassung unterstützen Kanton und Gemeinden das demokratische politische Engagement (Art. 39 Abs. 1 KV). Sie und politische Parteien haben zur Vorbereitung der Jugendlichen auf die Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat und Gemeinden beizutragen (Art. 39 Abs. 3 KV). Minderjährige Kinder und Jugendliche sind allerdings nicht stimmberechtigt. Dieses Recht steht ausschliesslich den im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizern ab vollendetem 18. Altersjahr zu, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 22 KV).

Die Gemeinden können zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben bereits heute Kinder- und Jugendparlamente schaffen (§ 87a Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 [GG] für Versammlungsgemeinden und § 115c GG für Parlamentsgemeinden). In Gemeinden mit Gemeindeversammlung können solche Kinder- und Jugendparlamente Anfragen gemäss § 51 GG einreichen, ebenso haben sie das Recht, zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, von der Gemeindeversammlung in geeigneter Form angehört zu werden. In Gemeinden mit Grosselem Gemeinderat kann ihnen zudem das Recht eingeräumt werden, parlamentarische Vorstösse einzureichen, die wie solche eines Mitgliedes zu behandeln sind (§ 115c Ziff. 1 GG).

Die Jugendinitiative ist in der beantragten Form bis heute im Kanton Zürich nicht bekannt. Indessen steht auch Kindern und Jugendlichen das Mittel der Petition zur Verfügung. Die Behörden sind verpflichtet, solche Petitionen zu prüfen und dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen (Art. 16 KV).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat zudem am 20. März 2013 beantragte, ein neues Gemeindegesetz zu erlassen (Vorlage 4974). Gemäss § 36 dieses Gesetzesentwurfs können alle Gemeinden Kinder- und Jugendparlamente einführen und ihnen in der Gemeindeordnung insbesondere ein Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament einräumen, ebenso ein Recht, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeindeparlament Anfragen einzureichen.

## **2. Würdigung**

Mit der vorliegenden Motion soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit alle im Kanton Zürich wohnhaften Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren eine von mindestens 500 Altersgenossen unterzeichnete Jugendinitiative einreichen können. Diese Möglichkeit soll auch ausländischen Staatsangehörigen in diesem Alter offenstehen. Die Jugendinitiative soll anschliessend vom Kantonsrat wie eine Einzelinitiative behandelt werden, d. h. mit der vorläufigen Unterstützung von 60 Mitgliedern des Kantonsrates dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen werden können. Kommt eine solche vorläufige Unterstützung nicht zustande oder findet die Initiative in der Beratung über den Antrag des Regierungsrates keine Mehrheit im Kantonsrat, ist sie gescheitert (Art. 31 KV).

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, Jugendliche vermehrt an den politischen Meinungsbildungsprozessen teilnehmen zu lassen und so eine aktive politische Beteiligung zu fördern. Die heute zur Verfügung stehenden Mittel genügen dazu durchaus, insbesondere auch die Möglichkeit der Schaffung von Kinder- und Jugendparlamenten in den Gemeinden. Die Ziele und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Idee einer Jugendinitiative sind noch unklar, die zu erwartenden Auswirkungen auf eine vermehrte Beteiligung der Jugendlichen an den politischen Prozessen nicht schlüssig dargelegt.

Heute betreffen die politischen Anliegen Jugendlicher vorwiegend die kommunale Ebene. Deshalb ist ein Ausbau ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten schwergewichtig darauf auszurichten, insbesondere mit einer Stärkung der erwähnten Kinder- und Jugendparlamente in den Gemeinden durch Einführung eines Antragsrechts zuhanden der Gemeindebehörden. Vorstellbar ist, § 36 des Entwurfes für ein Gemeindegesetz (Vorlage 4974) dahingehend zu ergänzen.

Stossend und eine Ungleichbehandlung wäre bei einer Umsetzung der Motion weiter, dass ausländische Staatsangehörige als Jugendliche, nicht aber als Erwachsene bei der Einreichung oder Unterstützung einer Initiative mitwirken könnten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrates zurzeit aufgrund einer Motion damit beauftragt ist, die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines kantonalen Jugendparlaments auszuarbeiten (KR-Nr. 69/2011, vom Kantonsrat überwiesen am 6. Februar 2012). Auf jeden Fall sind vorerst die Erfahrungen mit diesen Instrumenten abzuwarten, bevor die Einführung einer Jugendinitiative näher zu diskutieren ist.

### **3. Antrag**

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 22/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**